



Ersatzabgabe für die Erstellung von Autoabstellflächen und Kinderspielplätzen

Reglement

Vom 5. September 1980
02.10.400

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Ersatzpflicht	2
Art. 3	Ersatzleistung für Autoabstellplätze	2
Art. 4	Ersatzleistung für Kinderspielplatz	2
Art. 5	Verwendung der Ersatzleistungen	3
Art. 6	Sicherstellung und Fälligkeit	3
Art. 7	Rückerstattung	3
Art. 8	Anwendung auf pendente Verfahren	3
Art. 9	Vollzugsbeginn	3

Reglement über die Ersatzabgabe für die Erstellung von Autoabstellflächen und Kinderspielplätzen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 72ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 44 des Baureglements der Politischen Gemeinde Gossau vom 17. November 1993/19, Januar 1994 *) als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Gossau.

Art. 2

Ersatzpflicht

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Autoabstellflächen oder Kinderspielplätzen auf privatem Grund nicht zu, kann der Bauherr verpflichtet werden, nach den Richtlinien von Art. 44 des Baureglements der Stadt Gossau angemessene Beiträge an die Errichtung und den Betrieb öffentlich benutzbarer Autoabstellflächen bzw. Parkhäuser oder öffentlicher Spielplätze zu leisten. *)

Art. 3

Ersatzleistung für Autoabstellplätze

Pro fehlenden Autoabstellplatz sind folgende Ersatzleistungen zu erbringen:

Fr. 5'000.00 in der Kernzone von Gossau

Fr. 3'000.00 in den übrigen Gebieten

Art. 4

Ersatzleistung für Kinderspielplatz

Pro fehlenden Quadratmeter Kinderspielplatz sind als Ersatzleistung Fr. 50.00 zu erbringen.

Art. 5

Verwendung der Ersatzleistungen

Die Ersatzleistungen sind der Finanzierung für Parkplätze oder Kinderspielplätze gutzuschreiben und für Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkplätze bzw. Parkhäuser oder Kinderspielplätze zu verwenden.

Art. 6

Sicherstellung und Fälligkeit

Die Ersatzleistungen sind vor Baubeginn durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

Sie werden fällig auf den Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage.

Art. 7

Rückerstattung

Werden innert fünf Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe fehlende Parkplätze oder Kinderspielplätze erstellt oder entsprechende Ersatzplätze beschafft, so kann die dafür bezahlte Ersatzabgabe durch den Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute oder Anlage ohne Zins zurückgefordert werden.

Art. 8

Anwendung auf pendente Verfahren

Das neue Recht findet Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zurzeit des In-Kraft-Tretens des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

Art. 9

Vollzugsbeginn

Der Stadtrat setzt dieses Reglement nach der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Gossau, 4. Juni 1980

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Wilfried Erni
Gemeinderatsschreiber

Oeffentliche Auflage vom 10. Juni 1980 bis 10. Juli 1980

Durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am
5. September 1980

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Oktober 1980

Fakultatives Referendumsverfahren vom 1. Juli 2000 bis 31. Juli 2000

*) Zitat ist an die per 1. Juli 2000 geltenden Rechtsgrundlagen angepasst

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.